



Prot. Nr. 7.1/1

Bozen, 03.06.2013

Erwerbsverbot für Verwalter von öffentlichen Körperschaften

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne kommen wir Ihrem Ansuchen um Rechtsauskunft nach.

Ihre Anfrage betrifft die Bestimmung des Artikels 1471, Abs. 1, ZGB, gemäß welcher Verwalter von öffentlichen Körperschaften weder direkt noch durch eine vorgeschobene Person, nicht einmal bei einer öffentlichen Versteigerung, als Käufer „*hinsichtlich der ihrer Obhut anvertrauten Güter*“ auftreten dürfen.

Dabei möchten Sie wissen, ob dieses Erwerbsverbot nur Liegenschaften oder alle Güter, also auch bewegliche Güter, betrifft. Konkret geht es um die Frage, ob ein Verwalter als Inhaber einer OHG an einer Versteigerung für den Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald teilnehmen darf.

Anlässlich der Beantwortung Ihrer Frage soll auch auf die zweite gesetzliche Bestimmung, die sich mit dieser Thematik beschäftigt, hingewiesen werden: den Artikel 20 der Gemeindewahlordnung (DPRReg. Nr. 1L/2005), welcher vorsieht, dass „*die amtierenden Gemeinderatsmitglieder [...] bei Strafe des Verfalls nicht am Erwerb von Gütern der Gemeinde teilnehmen [dürfen], der im privaten Verhandlungswege durchgeführt wird.*“

Die *ratio* beider Bestimmungen besteht darin, vorweg einen Interessenskonflikt des Gemeinderatsmitglieds als Privatperson einerseits und als Funktionsträger der Gemeinde andererseits auszuschließen. Unterschiedlich sind jedoch die Rechtsfolgen: Der Regionalgesetzgeber sieht im Rahmen seiner primären Gesetzgebungskompetenz der „Ordnung der örtlichen Körperschaften“ den Verfall vom Amt, der staatliche Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit der Zivilgesetzgebung, die Nichtigkeit des Erwerbs vor. Während die Bestimmung des Zivilgesetzbuches sämtliche Formen des Erwerbs, also auch jene mittels Versteigerung, mit der Sanktion der Nichtigkeit des Vertrages belegt, folgt laut Gemeindewahlordnung „nur“ dem Erwerb im privaten Verhandlungsweg der Verfall vom Mandat.

Sei es der Artikel 20 der Gemeindewahlordnung, als auch der Artikel 1471 des Zivilgesetzbuches sprechen jedoch beide ganz allgemein von einem Verbot des Erwerbs von „Gütern“ (*ital.: beni*), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Sanktionen beim Erwerb von jeglichen Gemeindegütern, seien dies bewegliche oder unbewegliche, greifen.

Falls nun ein Verwalter der Gemeinde Güter mittels einer Gesellschaft erwerben möchte, muss unterschieden werden, ob es sich bei der Gesellschaft um eine Kapital- oder um eine Personengesellschaft handelt. Denn während grundsätzlich bei **Personengesellschaften** (Einzelfirma, OHG, KG), das Vermögen der Gesellschafter nicht vom Vermögen der Gesellschaft komplett getrennt ist und sie auch keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, **greifen in diesen Fällen die angeführten Kaufverbote zur Gänze.**

Nur falls eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH...) als Käuferin auftritt, fallen die Auswirkungen des Rechtsgeschäftes direkt in deren Rechtsphäre und nicht mehr in der der einzelnen physischen Gesellschafter. Allerdings gilt es aber auch dabei zu berücksichtigen, dass im Sinne des Artikels 97 der Verfassung, jeder nur potentielle Interessenskonflikt vermieden werden soll. Daher müssen vor allem die im

Go Wald...



Artikel 14 der regionalen Gemeindeordnung vorgesehene Enthaltungspflicht und die strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Straftatbestandes des Amtsmissbrauches beachtet werden.

Um auf ihre Frage zurückzukommen wird folgendes festgestellt: Nachdem der Verkauf mittels Versteigerung erfolgen soll, kann grundsätzlich nur der Artikel 1471 ZGB Anwendung finden. Im konkreten Fall darf der Gemeindeverwalter nicht – auch nicht als Inhaber einer OHG – an der Versteigerung teilnehmen, bei welcher Holz aus dem Gemeindewald verkauft wird. Der daraus resultierende Erwerb wäre nichtig im Sinne des Art. 1471, Abs. 1, ZGB.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsleiterin

Dr. Marion Markart

